

Hinweise zum Muster-Protokoll Teilhabegespräch

Mindestens einmal im Schuljahr muss die Schulleitung **zur Planung des kommenden Schuljahres** mit den schwerbehinderten und denen gleichgestellten behinderten Lehrkräften, den pädagogischen Assistentinnen und Assistenten der Schule sowie den Kolleginnen und Kollegen mit einem GdB von 30 oder 40 ohne Gleichstellung ein Teilhabegespräch (Inklusionsvereinbarung 4.2.1¹) mit dem Ziel führen, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des Schuljahres zu berücksichtigen.

Auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen.

Über die Ergebnisse ist ein Protokoll (siehe Muster-Protokoll) anzufertigen, eine Kopie ist der (schwer) behinderten Lehrkraft und der Örtlichen Vertrauensperson (ÖVP) auszuhändigen.

Bei Bedarf kann dieses Gespräch auch unter dem Jahr geführt werden.

Grundlage für das Muster-Protokoll ist die Muster-Inklusionsvereinbarung (M-IKV) mit den dort festgehaltenen Maßnahmen zur beruflichen Inklusion im schulischen Bereich. Im Anhang finden Sie die jeweiligen Bestimmungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Örtliche Vertrauensperson:

Die für Ihr Gymnasium zuständige Örtliche Vertrauensperson:

Die Muster-Inklusionsvereinbarung (M-IKV) und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung:

<https://sbv-schule.kultus-bw.de/Lde/Startseite>

¹ „Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist die Untere Schulaufsichtsbehörde bzw. die Schulleitung verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Lehrkräfte zu informieren und ihnen rechtzeitig vor der Erstellung der Deputats- oder Stundenpläne ein Gespräch über deren Arbeitsplatzsituation mit dem Ziel anzubieten, die besonderen Bedürfnisse zu erfahren und bei der Planung des Schuljahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, eine Kopie ist der schwerbehinderten Lehrkraft auszuhändigen.“

Protokoll des Teilhabegesprächs der schwerbehinderten, ihr gleichgestellten oder behinderten Lehrkraft mit ihrer Schulleitung

Name der Lehrkraft: _____

Schule: _____

Schuljahr: _____

Die Besprechungsthemen orientieren sich an den Maßnahmen der Muster-Inklusionsvereinbarung (M-IKV)

Besprechungsthemen	Getroffene Vereinbarungen
1. Unterrichtsverpflichtung (M-IKV 4.2.) <ul style="list-style-type: none"> - Ruhepausen („Rückzugsort“) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrauftrag / Deputat (Klassen, Fächer, AGs, Förderunterricht) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Stundenplanerstellung (Unterrichtsbeginn, Hohlstunden, Nachmittagsunterricht, freier Tag) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Klassenleitung 	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsführung wie z.B. Frühaufsicht, Pausenaufsicht im Schulgebäude/auf dem Schulhof, keine Aufsicht aus behinderungsbedingten Gründen) 	
<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitsvertretung (Einsatz nur mit ausdrücklichem Einverständnis) 	

<p>2. Mitarbeit in schulischen Gremien/bei Projekten</p>	
<p>3. Arbeitsumfeld (M-IKV 4.3.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere behinderungsbedingte Anforderungen wie z.B. Raumausstattung, Stockwerk, orthopädische Möbel - Parkmöglichkeit 	
<p>4. Außerunterrichtliche Veranstaltungen (M-IKV 4.4.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrtägige wie z.B. Schullandheim, Studienfahrt (Nur mit Einverständnis) - Eintägige wie z.B. Wandertag, Exkursion, Sportfest (Berechtigte Belange sind zu berücksichtigen) 	
<p>5. Mehrarbeit (M-IKV 4.6.) Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Die besonderen Belange von Behinderten mit dem GdB 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen.</p>	
<p>6. Fort-und Weiterbildung (M-IKV 4.8.) Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung</p>	
<p>7. Sonstiges</p>	

Ort, Datum

Schulleitung

Lehrkraft

Örtliche Vertrauensperson
(falls anwesend)

Eine Kopie des Protokolls ist der Lehrkraft und der Örtlichen Vertrauensperson auszuhändigen.

Anhang zum Muster-Protokoll Teilhabegespräch

Zu 1. Unterrichtsverpflichtung (M-IKV 4.2)

- „Die für die einzelne schwerbehinderte Lehrkraft notwendigen Ruhepausen (z. B. bei der Terminierung von Konferenzen) sind zu ermöglichen.“ (4.2.2)
- „Bei der Deputats- und Stundenplanerstellung, der zeitweisen Klassenzusammenlegung, dem Unterrichten von Parallelklassen, der Klassenleitung, der Aufsichtsführung und der Teilnahme an der Kooperationszeit sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.“ (4.2.3)
- „Schwerbehinderte Lehrkräfte können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis zur Krankheitsvertretung eingesetzt werden.“ (4.2.4)
- „Eine auch nur zeitweilige Überschreitung des Deputats (z. B. bei Fächerverbänden) ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der schwerbehinderten Lehrkraft möglich. [...]“ (4.2.5)

Zu 3. Arbeitsumfeld (M-IKV 4.3)

- „Es ist zu vermeiden, dass die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Lehrkräften an baulichen oder technischen Hindernissen scheitert. [...]“ (4.3.1)
- „Soweit bei einer Dienststelle Parkmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf schwerbehinderte Lehrkräfte, die wegen der Art und Schwere der Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehört in erster Linie die Bereitstellung von geeigneten Parkplätzen nach Möglichkeit in der Nähe des Arbeitsplatzes.“ (4.3.2)

Zu 4. Außerunterrichtliche Veranstaltungen (M-IKV 4.4)

- „Bei Studienreisen, mehrtägigen Schulausflügen und Schullandheimaufenthalten können schwerbehinderte Lehrkräfte nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden.“ (4.4.1)
- „Bei Wandertagen, Schulfesten, Sport- und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.“ (4.4.2)

Zu 5. Mehrarbeit (M-IKV 4.6)

- „Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Die besonderen Belange von Behinderten mit dem Grad von 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen. [...]“
- „Auf Antrag können schwerbehinderte Lehrkräfte auch von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft befreit werden.“
- Nacharbeit (Zeitweiliges Unterdeputat mit späterem Ausgleich; Heckwelle) ist nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft möglich.

Zu 6. Fort-und Weiterbildung (M-IKV 4.8)

- „Schwerbehinderte Lehrkräfte haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.“